

Dezernat VI
51.510201

AS .07.2005
☎ 4691 iv
Fax 4977
E-Mail inga.bachem-ivens@wiesbaden.de

An die Vorsitzende
des Gesundheitsausschusses

über
Herrn Oberbürgermeister

und Magistrat

*EV. L. - 27
7 di*

über
Frau Stadtverordnetenvorsteherin

**Gesundheitsgefahren durch Legionellen
Beschluss des Gesundheitsausschusses Nr.0022 vom 19.04.2005**

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Amtes 53, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bericht gibt ausführlich Auskunft über die Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – und die vorbeugenden Maßnahmen, die mit Zuständigkeit meines Dezernats im Einvernehmen der Ämter 51 und 53 getroffen werden.

Der Beschluss des Gesundheitsausschusses ist hiermit erledigt.


Hessnauer
Stadtrat

Anlage

Amt für Soziale Arbeit
Abteilung Kindertagesstätten
eingegangen am: 22. JUNI 2005

Über AL 530000

M 16.6.

Über Dezernat V

A. 17.6.

Über Dezernat VI

Hessenauer 20.6.
Stadtrat

51

Be 21.6.

1) 5102

Ud RT

2) Kopie RT 5102 ✓

Be 21.6.

Gesundheitsgefahren durch Legionellen

Öffentliche Sitzung des Gesundheitsausschusses der Stadtverordnetenversammlung
am 19.04.2005 (Tagesordnung 1, Punkt 7.1, Vorlage Nr. 05-F-02-0027)

Beschluss Nr. 0022

hier: Berichtsteil des Gesundheitsamtes für die Sitzungsvorlage

Wortlaut des Beschlusses: Der Magistrat wird gebeten zu berichten, welche Möglichkeiten es gibt, in Zukunft die Gefährdung von Kindern in den Kindergärten und Kindertagesstätten durch Legionellen auszuschließen.

Stellungnahme der Trinkwasserüberwachung des Gesundheitsamtes:

1. Vorbemerkungen:

- a) Seit in Kraft treten der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (neue Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) zum 1. Januar 2003 sind Hausinstallationen aus denen Wasser für die Öffentlichkeit, insbesondere in Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Gaststätten und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, bereitgestellt wird, durch das Gesundheitsamt zu überwachen (§18(1) TrinkwV). Desweiteren besteht für diese Hausinstallationen die Untersuchungspflicht auf Legionellen. In Ausführung dieses Rechtsauftrages ist die Trinkwasserüberwachung des Gesundheitsamtes verpflichtet, von Betreibern und Besitzern dieser Wasserversorgungsanlagen entsprechende mikrobiologische Untersuchungen zu fordern, die nach Begehung der Wasserversorgungsanlage und Dokumentation der installationstechnischen Verhältnisse für den Einzelfall festgelegt werden.
- b) Legionellen sind bakterielle Krankheitserreger, die über Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht verbreitet werden dürfen. Primäres Reservoir ist Süßwasser. Ideale Vermehrungsbedingungen bestehen bei Wassertemperaturen zwischen +25° - +50° C. Ein erhöhtes Legionellen-Besiedelungsrisiko findet man besonders bei älteren, schlecht oder nur zeitweilig gewarteten Warmwasserinstallationen.
- c) Die Legionellen-Erkrankung ist nach dem Infektionsschutzgesetz eine ‚Meldepflichtige Erkrankung‘, bei deren Auftreten u. a. die Trinkwasserüberwachungsbehörde zwecks Ursachenermittlung eingeschaltet wird.

2. Wichtigste Möglichkeiten und Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung

2.1. Technische vorbeugende Maßnahmen

- Betrieb der gesamten Warmwasserinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vorrangig gemäß technischer Regel DVGW W551) betreiben.
- Durchführung systemrepräsentativer mikrobiologischer Kontrolluntersuchungen nach den Vorgaben der Trinkwasserüberwachungsbehörde.
- Regelmäßige örtliche Prüfung der Trinkwasser-Hausinstallation gemäß TrinkwV durch die Trinkwasserüberwachungsbehörde.

2.2 Maßnahmen nach festgestellter Legionellen-Kontamination:

Die Anzahl der in Frage kommenden Maßnahmen orientiert sich an der Gesamtbeurteilung einer kontaminierten Installation. Zur dauerhaften Erfolgssicherung hat bei allen Sanierungsmaßnahmen die Umsetzung der Allgemein Anerkannten Regeln der Technik oberste Priorität.

Das Sanierungsziel ist dann erreicht, wenn bei den Nachkontrollen unter den realen Betriebsbedingungen an den Entnahmestellen weniger als 100 Koloniebildende Einheiten an Legionellen Species pro 100 ml Wasser (<100 KBE/100 ml) nachgewiesen sind.

2.2.1 Sanierungstechnische (Sofort)Maßnahmen:

- Anhebung und Einhaltung der Temperaturprofile (Vorlauf: +60° C; Rücklauf: +55° C)
- Betrieb der Warmwasserversorgung gemäß dem Technischen Regelwerk W551
- Regelmäßige Wartung der Warmwasserbereiter
- Umstellung/Umbau des Warmwassersystems auf eine dezentrale Versorgung

2.2.2 Desinfektionsmaßnahmen:

- Thermische Desinfektion des Warmwassersystems
- In Ausnahmefällen chemische Desinfektion des Warmwassersystems (Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich)
- Erfolgskontrolle der Maßnahmen und Verlaufskontrolle in engerem Untersuchungsrastrer

2.2.3 Gefahrenabwehr-Maßnahmen:

- Unterbrechung der hausinternen Warmwasserversorgung
- Anordnung von Nutzungseinschränkungen, wie z. B. Stilllegung von einzelnen Wasserentnahmestellen, komplettes bzw. teilweises Duschverbot für bestimmte Personenkreise in Abhängigkeit von der Art der technischen Mängel und der Legionellen-Konzentration.
- Durchführung regelmäßiger mikrobiologischer Untersuchungen nach den Vorgaben der Trinkwasserüberwachungsbehörde.

Im Auftrag



Dr. Wendel